

Bebauungsplan "Bei den Sandgruben" - Änderung - Markt Peiting, Landkreis Weilheim-Schongau

BEGRÜNDUNG

(gem. § 9 BauGB)

A) Planungsrechtliche Voraussetzungen

1. Die Marktgemeinde Peiting besitzt einen am 11.11.83 von der Regierung von Oberbayern (AZ. 422-4621.1 WM 19-1 (83)) genehmigten Flächennutzungsplan.

Der vorhandene, rechtsverbindliche Bebauungsplan aus dem Jahre 1981 wurde aus dem Flächennutzungsplan in der Fassung aus dem Jahre 1966 entwickelt (Einstufung als Allgemeines Wohngebiet (WA)). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im jetzigen Flächennutzungsplan ebenfalls wieder als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Die geplanten Änderungen können in einem Allgemeinen Wohngebiet realisiert werden; somit ist das Entwicklungsgebot beachtet.

2. Für das Baugebiet "Bei den Sandgruben" wurde erstmals 1967 ein Bebauungsplanentwurf erstellt. Auf der Grundlage dieses Entwurfes erfolgte die erste Erschließung und Bebauung des Gebietes.

Dieser Entwurf wurde in den Jahren 1980/81 überarbeitet und das Aufstellungsverfahren weitergeführt und abgeschlossen.

3. Um Wohnraum für die Bevölkerung zu schaffen, soll im nördlichen Teil des Bebauungsplanes eine höhere Baudichte ermöglicht werden.

Dies erfordert ein förmliches Änderungsverfahren des Bebauungsplanes.

Der Markt Peiting hat diese Änderung in seiner Sitzung am . 15. 11: 1331 beschlossen.

Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist somit gewährleistet.

4. Mit der Ausarbeitung der Änderungsplanung wurde die Planungsstelle des Landkreises Weilheim-Schongau beauftragt.

B) Lage, Größe und Beschaffenheit des Baugebietes

- 1. Das Baugebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand zwischen dem Peitnachgraben der Sandgrubenstraβe und der B 472 (Münchner Straβe).
- 3. Der Untergrund besteht aus lehmig-kiesigem, teilweise sandigem Material. Der Grundwasserstand beeinträchtigt die Bebauung nicht.
- 4. Als Baumbestand sind zwei kleine Waldflächen sowie Busch- und Baumbewuchs auf den Privatgrundstücken vorhanden. Der Bestand sollte erhalten werden, ist aber wegen der Art des Bewuchses (Fichten, Tannen, Birken) nicht als zwingend zu erhalten anzusehen.
- 5. Etwa 70 % der Bauparzellen sind mit I, I+D, II und II+D geschossigen Häusern bebaut.
- 6. Auf die Gebäude entlang der B 472 sind starke Lärmimmissionen vorhanden.

C) Geplante bauliche Nutzung:

Der Geltungsbereich ist als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Die noch freien Bauparzellen sollen mit Einzel-Doppel-Reihen- und Mehrfamilienhäuser bebaut werden.

Im nordöstlichen Bereich ist auch Geschoßwohnungsbau vorgesehen. Die Gebäudehöhe soll max. II+D betragen. Im südlichen und nordwestlichen Bereich soll die Nutzung unverändert erhalten bleiben.

Flächenverteilung:

Nettowohnbauland	3,99 ha	(82 %)
Verkehrsflächen	0;73 ha	(15%)
Waldflächen	0,14 ha	(3 %)
Geltungsbereich	4,86 ha	(100 %)

33 Parzellen mit Einzelhäusern x 1,5 WE = 49.5 WE 5 Parzellen mit Doppelhäusern x 3,0 WE = 15 WE 3 Parzellen mit Reihenhäusern x 1,5 WE = 4.5 WE 26 Wohneinheiten in Geschoßwohnungen = 26 WE 95 WE

95 WE mit je 3 Einwohner = 285 Bewohner im Geltungsbereich, dies entspricht ca. 59 Einwohner/ha.

D) <u>Erschlieβung</u>

geändert: 31.08.1992 Nadler Wodler

- Das Baugebiet wird über die B 472, Sandgrubenstraβe, Spirketweg und Tannenstraβe erschlossen.
- 2. Die Stromversorgung obliegt den Lech-E. Werken.
- 3. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Kanalisation) werden durch die Gemeinde sichergestellt.
- 4. Das Baugebiet ist an die Müllabfuhr angeschlossen.

Aufgestellt: Weilheim i. OB.,	Peiting, den 27. April 1993	
Kreisplanungsstelle	Markt/Peiting	
Nadler	Burgermeister	
23. 04. 1992	Sesar	

